

hältnis beendet oder auf seinen Wunsch hin ein Aufhebungsvertrag zustande kommt, überprüfen, aus welchen Gründen das Arbeitsrechtsverhältnis beendet wurde und ob die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus gesellschaftlich vertretbaren Gründen gerechtfertigt war.

Diese Prüfung hat jedoch der Verklagte nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen, sondern sich darauf beschränkt, das Verlangen der Klägerin, ihr anteilige Jahresendprämie zu zahlen, unter Hinweis darauf abzulehnen, daß eine Abweichung von den Regelungen der Prämienordnung nicht möglich sei.

Es ist zweifelsfrei festgestellt und auch durch den Verklagten selbst bestätigt worden, daß die Klägerin bereits Anfang des Jahres 1967 dem Verklagten davon Kenntnis gegeben hat, daß sie beabsichtige, ihr Arbeitsrechtsverhältnis zum 31. August 1967 zu lösen, um sich mit Beginn des neuen Schuljahres voll der Unterstützung ihrer schulpflichtig gewordenen Tochter widmen und ihr den Übergang in das Schulleben erleichtern zu können. Unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse der Klägerin, insbesondere des Umstandes, daß noch ein schulpflichtiger Sohn im Haushalt der Klägerin lebt, bei dem es in schulischer Hinsicht bestimmte Schwierigkeiten gegeben hat, und der Tatsache, daß sich der Ehemann der Klägerin in einem mehrjährigen Fernstudium befindet und deshalb die Betreuung und Erziehung der beiden Kinder zur Zeit vornehmlich der Klägerin überlassen ist, muß nach Überzeugung des Senats der Entschluß der Klägerin, ihre eigene berufliche Tätigkeit — zumindest für eine bestimmte Zeit — aufzugeben, um sich mehr der Erziehung ihrer Kinder widmen zu können, als im gesellschaftlichen Interesse liegend angesehen werden, obwohl sie sowohl dem Betrieb als auch der Gesellschaft zumindest vorübergehend als Arbeitskraft verlorengeht (so auch Arbeitsrecht der DDR, Berlin 1968, S. 198). Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch die Klägerin erfolgte nicht aus rein persönlichen oder gar egoistischen Gründen, sondern im Interesse einer besseren Erfüllung der der Klägerin als Frau und Mutter nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder, so daß damit auch das Ausscheiden der Klägerin aus dem Betrieb des Verklagten auf gesellschaftlich vertretbaren Gründen beruht und gerechtfertigt ist. Dabei war ferner zu beachten, daß die Klägerin sehr frühzeitig den Verklagten von ihrer Absicht unterrichtet hat, so daß dieser in der Lage war, sich Techtzeitig um eine anderweitige Arbeitskraft zu bemühen. Insoweit hat also die Klägerin auch die betrieblichen Interessen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände ist deshalb der Senat zu der Überzeugung gelangt, daß bei der Klägerin ein anzuerkennender Ausnahmefall vorliegt und ihr deshalb die Jahresendprämie für das Jahr 1967 anteilig zu gewähren war.

§53 GBA.

Ein Anspruch auf anteilige Zahlung der Jahresendprämie besteht u. a. dann, wenn der Werkstätige während des Planjahres ein Direktstudium an einer Hoch- oder Fachschule aufnimmt bzw. nach Abschluß des Studiums während des Planjahres in den Betrieb zurückkehrt. Der Besuch von Schulen der Parteien und Massenorganisationen steht in dieser Hinsicht dem Direktstudium an einer Hoch- oder Fachschule gleich.

BG Suhl, Urt. vom 16. April 1969 - BA I/1/69.

Wegen des Besuchs einer Schule einer gesellschaftlichen Organisation ruhte das Arbeitsrechtsverhältnis

des Klägers vom 4. September 1967 bis zum 4. August 1968. Für diese Zeit erhielt der Kläger ein Stipendium von der Schule.

Für die Jahre 1967 und 1968 zahlte der Verklagte dem Kläger anteilige Jahresendprämie. Der Kläger forderte die volle Jahresendprämie.

Da im Betrieb keine arbeitsfähige Konfliktkommission bestand, wandte sich der Kläger an das Kreisgericht. Die Sache wurde gemäß §28 GVG an das Bezirksgericht herangezogen. Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Gewährung einer Jahresendprämie setzt u. a. voraus, daß der Werkstätige während des gesamten Planjahres ununterbrochen im Betrieb tätig war. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung und Verwendung der Prämienfonds Ausnahmen. Kriterium für die Anerkennung eines Ausnahmefalles ist, daß die Beendigung oder Unterbrechung des Arbeitsrechtsverhältnisses während des Planjahres aus gesellschaftlich vertretbaren Gründen erfolgte. In diesen Fällen kann eine anteilige Jahresendprämie gezahlt werden.

Das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Verklagten hat unbestritten vom 4. September 1967 bis zum 4. August 1968 wegen des Besuchs der Schule geruht. Damit hat der Kläger eine Grundbedingung für die Jahresendprämie — Arbeitsleistungen im Betrieb während des ganzen Planjahres — nicht erfüllt. Er kann demzufolge auch nicht den geforderten vollen Jahresbetrag verlangen.

Indem der Kläger jedoch den Lehrgang absolvierte, erfüllte er ein wichtiges Anliegen unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung, nämlich sich zur Meisterrung der wissenschaftlich-technischen Revolution politisch-ideologisch und beruflich zu qualifizieren. Sein vorübergehendes Ausscheiden aus dem Betrieb lag nicht nur im persönlichen, sondern auch im gesellschaftlichen Interesse. Dieser Umstand muß bei der Jahresendprämie insofern gewürdigt werden, als der Kläger von der Jahresendprämie nicht ausgeschlossen wird, sondern den Anteil erhält, der seinen Arbeitsleistungen und der Dauer der Anwesenheit im Betrieb während des Planjahres entspricht.

Eine Unterbrechung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- und Fachschule sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit danach stellt einen gesellschaftlich vertretbaren Grund mit der Verpflichtung zur Zahlung einer anteiligen Jahresendprämie dar. Dieser Grund hat in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Aufnahme gefunden*. Nach Auffassung des Senats ist der Besuch von Schulen der Parteien und Massenorganisationen in dieser Hinsicht einem Direktstudium an einer Hoch- oder Fachschule gleichzustellen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage fehlten für den über die anteilige Jahresendprämie hinaus erhobenen Anspruch des Klägers die rechtlichen Grundlagen. Seine Klage (Einspruch) war deshalb zurückzuweisen. Diese Entscheidung schließt nicht aus, daß der verklagte Betrieb — ggf. durch betriebskollektivvertragliche Festlegungen — im Rahmen der allgemeinen Studienförderung und auf dem Wege von Anerkennungsprämien die politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung fördert.

* Vgl. § 9 Abs. 3 der VO über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 490) und § 8 Abs. 1 Buchst. f der 1. DB dazu vom 14. August 1968 (GBl. II S. 775). Die für die vorhergehenden Jahre geltenden, inzwischen aufgehobenen Regelungen enthielten den gleichen Grundsatz. — D. Red.